

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee, vom 27. August 2025, Zahl 339/1/25-AL mit der die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll (Abfuhrordnung) im Gemeindegebiet von Krumpendorf am Wörthersee geregelt wird

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Abfuhr des Sperrmülls wird in der Weise besorgt, dass der Sperrmüll bei Bedarf einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Holsystem) zugeführt wird.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für den Hausmüll festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung von der Müllabfuhr der Haus- und Sperrmüll nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann.

Der Sonderbereich umfasst nachstehende Grundstücke:

Baufl. 37/1 KG Drasing
Parzelle 313, KG Drasing
Baufl. 30 KG Gurlitsch II
Parzelle 140 KG Gurlitsch II
Parzelle 119 KG Gurlitsch II
Parzelle 321/8 KG Gurlitsch II
Parzelle 321/13 KG Gurlitsch II

Parzelle 104/2, KG Gurlitsch II
Parzelle 192/4, KG Pritschitz

§ 4

Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- und Sperrmüll zu dem von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplatz zu verbringen.
- (2) Der Sammelplatz für Haus- und Sperrmüll befindet sich beim Gemeindeamt Krumpendorf am Wörthersee, Hauptstraße 145.

§ 5

Abfuhr im Abholbereich

- (1) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die sich aus der Abfuhrordnung ergebende Anzahl von Müllbehältern in der jeweils vorgeschriebenen Größe (120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter) aufzustellen und zu den Abfuhrterminen zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind und dass durch die Sammlung und Abfuhr keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft eintritt.
- (3) Für die Entleerung sind die Müllbehälter zu den Abfuhrterminen bis spätestens 05:00 Uhr an der Grundstücksgrenze (Straßenrand) bereitzustellen.
- (4) Für zusätzliche Müllmengen können Müllsäcke mit der Aufschrift „Restmüll“ über die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee bezogen werden. Diese Müllsäcke werden zu den Abfuhrterminen entsorgt.

§ 6

Müllbehälter

- (1) Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter mit 120 Liter Fassungsraum je bebaute Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.
Darüber hinaus wird die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abholbereich unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen, sowie entsprechend der Art und Größe des Betriebes festgelegt.

- (2) Die Müllbehälter mit 120 Liter und 240 Liter Behältervolumen werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und verbleiben im Gemeindeeigentum. Die 1.100 Liter Müllbehälter für den Hausmüll sind von den Eigentümern der bebauten Grundstücke selbst zu beschaffen.
- (3) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit durchschnittlich 15 Liter Abfall pro Woche festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Abfalls ein Volumen, das zwischen zwei in der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee verwendeten Müllbehältergrößen liegt, ist auf die nächstgrößere Behältergröße aufzurunden.
- (4) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall
 - bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe 120 l Abfall pro Woche
 - über 10 Mitarbeiter 240 l Abfall pro Woche
 festgelegt.

§ 7 Abfuhrintervalle

- (1) Die Entsorgung im Abholbereich für 120 und 240 Liter Müllbehälter erfolgt im 2-wöchentlichen und 4-wöchentlichen Intervall.
- (2) Die Entsorgung der 1100 Liter Müllbehälter erfolgt im 1-wöchentlichen, 2-wöchentlichen und 4-wöchentlichen Intervall.
- (3) Die Mindestabfuhrmenge je bebaute Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, wird mit 13 Müllbehältern mit einem Fassungsraum von mindestens 120 Liter und einem Abfuhrintervall von 4 Wochen festgelegt.
- (4) Eine Änderung des Entsorgungsintervalls und des Behältervolumens ist nur mit Wirksamkeit vom 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres möglich.

§ 8 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.
- (2) Außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten. Das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten.

- (3) Die Müllbehälter sind vom Benutzer in der Art und Weise rein zu halten, dass der Hygiene und dem Erfordernis der Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird. Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

§ 9

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühr

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung des Müllhaushaltes erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und Betriebsmüll, so fern diese über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 10

Sonderbestimmungen

Meldebehördlich gemeldete Personen, die nachweislich nicht ständig im Haushalt leben (z.B. Schüler in Internaten), können in begründeten Fällen aus der Berechnung der Menge und Größe der Müllbehälter ausgenommen werden.

§ 11

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 67 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2005 LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 bestraft.

§ 12

Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See vom 19.12.2005, Zl. 2729/1/05-I, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Gernot Bürger